

Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 14. September 1932.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zusätzlich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eindrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

2866

III. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss
Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschrän-
kung der Einfuhr erlassenen Massnahmen, sowie

Botschaft

über die Verlängerung des genannten Bundesbeschlusses.

(Vom 12. September 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Hiedurch beehren wir uns, Ihnen nachfolgend von den weitem Mass-
nahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom
23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr getroffen haben.

I. Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der Produktion.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 erliess der
Bundesrat gemäss Antrag der begutachtenden Expertenkommission die hier
als Beilage abgedruckten Bundesratsbeschlüsse Nr. 6 vom 3. Juni, Nr. 8 vom
4. Juli und Nr. 9 vom 2. September 1932 betreffend die Beschränkung der
Wareneinfuhr. Zu den einzelnen neuen unter die Einfuhrkontingentierung
gestellten Warengruppen gestatten wir uns die nachfolgenden Ausführungen:

1. Korbmöbel (Pos. 278/80) und Korbflechterwaren (Pos. 512/5): Als die
Expertenkommission Ende Januar a. c. die Kontingentierung für die eigentlichen
Möbel (inklusive Kleinformen) beantragte, ging die Meinung dahin, es sollte für
die Korbmöbel und Korbflechterwaren die Entwicklung noch etwas weiter-
verfolgt werden. Sollte sich in der Folge eine Einfuhrzunahme zeigen, so seien
auch diese Artikel den Einfuhrbeschränkungen zu unterstellen. In der Folge
hatte sich die Einfuhr in q in obigen Positionen wie folgt gestaltet:

1. Quartal 1931		1. Quartal 1932	
Total	davon aus D. R.	Total	davon aus D. R.
660	375	876	792

Dabei darf noch hervorgehoben werden, dass die Einfuhrmenge wesentlich stärker angewachsen ist als die Wertsumme des Importes, was zugleich bestätigt, dass die Preise ausserordentlich gedrückte geworden sind. Die Verhältnisse waren denn tatsächlich auch derart geworden, dass zahlreiche Arbeiterentlassungen vorgenommen werden mussten. Dabei handelte es sich um Leute, die schwerlich eine andere Beschäftigung finden könnten. Besonders hart betroffen wurden u. a. die Kantone Zug und Schwyz, wo zahlreiche Familien als Heimarbeit Beschäftigung haben. So wies in einer eindringlichen Eingabe im Namen verschiedener Gemeinden der Gemeindepräsident von Rothenthurm auf die Bedeutung der Frage für die betroffene Bevölkerung hin. Nachdem die Seidenhandweberei durch den Fabrikbetrieb verdrängt worden sei, stehe für diese Bergbevölkerung keine weitere Verdienstmöglichkeit mehr offen. Durch die verfügte Kontingentierung glaubten wir, ohne nennenswerte Konsumenteninteressen zu tangieren, zahlreichen Familien, wie auch gemeinnützigen Anstalten, ihre bisherigen Verdienstmöglichkeiten erhalten zu können.

2. Bett-, Tisch- und Küchenwäsche aus Baumwolle, bestickt (Pos. ex 388/9): Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche der Tarifnummern 378/9 ist bekanntlich wegen starker Zunahme der Einfuhr und nicht zuletzt mit Rücksicht auf das Missverhältnis zu den Gewebezöllen der Einfuhrkontingentierung unterstellt worden. Diese Massnahme gab gewissen Importeuren Veranlassung, die genannten Artikel teilweise etwas besticken zu lassen, um zu ermöglichen, dieselben als Stickereien, die nicht kontingentiert sind, zu deklarieren. Da es sich hier um ein ausgesprochenes Umgehungsmanöver handelte, war die Ausdehnung der bereits beschlossenen Kontingentierung auf ex Pos. 388/9 unerlässlich.

3. Wollgewebe der Positionen 472 und 475 b: Zu den von den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen ergriffenen Produktionszweigen gehört seit einigen Monaten auch die schweizerische Kammgarnweberei. Wegen zunehmenden Importen, dann aber besonders auch mit Rücksicht auf den stark zurückgegangenen Export beschäftigte die genannte Industrie nur noch rund 500 Arbeiter, wobei aber über die Hälfte auf Kurzarbeit gesetzt war. Durchschnittlich war der Beschäftigungsgrad der Kammgarnweberei in unserem Lande auf zirka 35 % gesunken. Diese Verhältnisse veranlassten die Produzenten von Kammgarngeweben, bereits anfangs des Jahres das Gesuch zu stellen, es seien die Positionen 472 und 475 der Kontingentierung zu unterstellen. Wir hielten es für angezeigt, vorerst zu versuchen, ob nicht durch gegenseitige Verständigung zwischen Produktion und Verbrauchern (inklusive Handel) eine bessere Beschäftigung unserer Betriebe erreicht werden könnte. Verschiedene Konferenzen, die vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, sowie von der Handelsabteilung einberufen worden sind, haben leider zu keinem positiven Ergebnis geführt. Es handelt sich im wesentlichen um Damenstoffe und nur in geringem Masse um Herrenstoffe. Die Verbraucher anerkannten, dass die inländische Produktion bei den sogenannten

«Uni»-Stoffen leistungsfähig sei, dass sie dagegen für die gemusterten Stoffe, welche weitgehend sogenannte Nouveautés darstellen, auf den Import angewiesen seien. Wir haben nun in der Durchführung der Kontingentierung diesem Umstand speziell Rechnung getragen durch die Gründung einer sogenannten Textiltreuhandstelle. Diese prüft auf Ansuchen in einem genau geregelten, möglichst einfachen Verfahren, ob ein Stoff im Inlande hergestellt wird oder nicht. Trifft das letztere zu, so erteilt die Sektion für Einfuhr die Bewilligung zur Einfuhr ohne Ausweise über frühere Importe und Anrechnung auf Kontingent.

4. Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen (Pos. 501): Es handelt sich einmal um die Filzplatten für die Schuhindustrie, die im Inlande in guter Qualität hergestellt werden. Nachdem die Schuhindustrie ebenfalls durch Kontingentierung ihrer Produkte geschützt worden ist, erschien auch hier eine Einfuhrbeschränkung gerechtfertigt. Die Einfuhr hat sich nämlich in q wie folgt entwickelt:

	Total	davon aus Deutschland
1924.	423	375
1925.	589	506
1926.	661	573
1927.	503	396
1928.	794	691
1929.	585	407
1930.	881	665
1931.	973	826
1. Quartal 1932.	587	570

Gleichzeitig kommt der bessere Schutz der Pferdehaarindustrie zugute, die ebenfalls unter den gleichen schwierigen Verhältnissen stark leidet. Auch dieser schweizerische Produktionszweig verdient einen bessern Schutz, indem der gegenwärtige Zollschatz unter den geschilderten Verumständen als ungenügend bezeichnet werden muss.

5. Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten (Pos. 595 b und 597 b): Schon im Jahre 1921 waren wir gezwungen, im Interesse unserer Steinhauerbetriebe diese bearbeiteten Artikel den Einfuhrbeschränkungen zu unterstellen, und heuer sind die Verhältnisse wiederum unhaltbar geworden, indem die inländischen Betriebe einen Rückgang der Beschäftigung von 80—80 % aufwiesen, weil grosse Arbeiten für Neubauten in verschiedenen Städten ins Ausland vergeben wurden, welche für 200 Arbeiter während zirka 4 Monaten Arbeit gegeben hätten. Die Einfuhr hatte in der Tat ganz anormale Proportionen angenommen:

Einfuhr:

Pos. 595 b:		Total q	Deutschland	Italien	Frankreich
1913		3164	2572	374	207
1927		1194	1031	119	40
1930		1741	833	603	292
1931		8214	1611	4875	1721
Monatsdurchschnitt	1930 . . .	145	69	50	24
Dito	1931 . . .	684	134	406	143
Januar	1932 . . .	766	117	242	405
Februar	1932 . . .	1215	127	577	509
März	1932 . . .	1883	409	1409	65
April	1932 . . .	1282	229	1044	6
Pos. 597 b:					
1913		1760	973	168	597
1927		2332	1190	952	184
1930		2262	908	1063	189
1931		4722	1444	2162	1045
Monatsdurchschnitt	1930 . . .	188	76	89	16
Dito	1931 . . .	393	120	130	87
Januar	1932 . . .	285	202	37	45
Februar	1932 . . .	323	96	153	64
März	1932 . . .	426	259	160	7
April	1932 . . .	1207	191	989	8

Bei solchen Verhältnissen konnte eine eventuelle Zollerhöhung kaum genügend wirksam sein, weshalb wir für Pos. 595 b und für Pos. 597 b eine Einfuhrbeschränkung erlassen haben. Dabei handelt es sich um einen ausgesprochenen Schutz der inländischen Arbeit, indem die rohen Materialien nach wie vor unbeschränkt eingeführt werden können. Zudem sahen wir in der Durchführung vor, bei der Erteilung von Bewilligungen auf bereits im Bau befindliche Arbeiten gebührend Rücksicht zu nehmen. Auch hier wurden somit nennenswerte Interessen nicht berührt; der Schweizerische Baumeisterverband hat sich denn auch ausdrücklich mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden erklärt.

6. Landwirtschaftliche Maschinen (ex Pos. 894 c/898 b): Es handelt sich hier um die Ausdehnung der Einfuhrkontingentierung auf diejenigen landwirtschaftlichen Maschinen, die nur gegen Reversverpflichtung unter den bereits beschränkten Positionen 893 a/b verzollt werden können und daher gegen die Erlegung des erhöhten Zolles der Pos. 894 c/898 b ohne Bewilligung eingeführt werden. Soll die Einfuhrbeschränkung für landwirtschaftliche Maschinen — die unter Zustimmung der Landwirtschaft erfolgte — nicht illusorisch gestaltet werden, so musste das Bewilligungsverfahren auch auf die genannten Positionen ausgedehnt werden.

7. Geflügel, getötet (Pos. 84): Vorwiegend handelspolitische Notwendigkeiten veranlassten uns, diese grosse Einfuhr — sie stieg von 33,363 q im Jahr 1927 auf 41,380 q im Jahre 1931 — der Kontingentierung zu unterstellen. Praktisch wurden einstweilen nur vereinzelte Länder getroffen, deren Handelsbilanz mit unserem Land für uns passiv ist und die unsern Export durch Vorschriften betreffend Devisenbewirtschaftung behindern. Wir sind jedoch bereit, gegen entsprechende Gegenleistungen auch hier die normale letztjährige Einfuhr wiederum zu gestatten. Der Vorteil der Kontingentierung liegt bei Staaten, mit denen wir Clearingabkommen haben, darin, dass die Einfuhr mit absoluter Sicherheit zur Deckung schweizerischer Exporte herangezogen werden kann.

8. Fische (Felchen der Pos. 87^{a1}, Forellen der Pos. 87^{a2}):

a. Felchen: Schon vor 10 Jahren sahen wir uns gezwungen, diese Einfuhr zu beschränken, weil die Verhältnisse derart waren, dass sonst unsere Fischereikreise ihr bescheidenes Auskommen nicht mehr gefunden hätten. In der Folge besserten sich dann die Verhältnisse und es konnte sogar mit Zustimmung der schweizerischen Berufsfischer der Felchenzoll im Handelsvertrag mit Deutschland gegenseitig aufgehoben werden. Durch das Dahinfallen des genannten Vertrages am 5. Februar a. c. beträgt der deutsche Einfuhrzoll wiederum 30 Mark per q, während unser Einfuhrzoll mit Fr. 2 per q belanglos ist. Seit längerer Zeit verlangten nun die schweizerischen Berufsfischer, unterstützt vom schweizerischen Bauernverband, von der Sanktgaller Regierung und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, einen bessern Schutz gegen die zu Schleuderpreisen angebotenen ausländischen Felchen. Trotz vermindertem Bedarf infolge der gegenwärtigen Krise ist die Einfuhr von Felchen von 226 q im Jahre 1927 auf 333 q im Jahre 1931 gestiegen, und auch das laufende Jahr wies eine steigende Einfuhrtendenz auf.

b. Forellen: Ähnlich, ja noch viel schwieriger lagen die Verhältnisse für unsere Forellenproduktion. Bekanntlich hatten wir bis Ende des Jahres 1931 einen Forellenzoll von Fr. 2 per q, was keinen eigentlichen Zollschutz bedeutete. Gestützt auf zahlreiche und dringende Eingaben, besonders auch des schweizerischen Fischereivereins, sowie der schweizerischen Berufsfischer und des Verbandes der schweizerischen Fischzüchter haben wir dann am 29. Dezember 1931 einen Forellenzoll von Fr. 15 per q beschlossen. Damals verlangten die Interessenten minimum Fr. 30. Es hat sich nun aber in der Folge gezeigt, dass dieser Ansatz bei weitem nicht genügt, um der inländischen Fischproduktion einen genügenden Schutz zu bieten. Nach auch vom schweizerischen Fischereiinspektorat bestätigten Angaben haben unsere Fischer Fr. 5—5. 50 Selbstkosten für 1 kg Forellen. Seit einiger Zeit werden aber ausländische Forellen zu weniger als Fr. 2 per kg offeriert. In Übereinstimmung mit der Expertenkommission dekretierten wir daher auch für Forellen eine Einfuhrkontingentierung, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Zollmassnahme unwirksam geblieben wäre, ganz abgesehen davon, dass durch die Kontingentierung am besten eine ungebührliche Verteuerung vermieden werden kann.

9. Brennholz-Laubholz (Pos. 221): Ende Januar 1932 haben wir für Nadelbrennholz eine wesentliche Zollerhöhung durchgeführt, während für Brennholz-Laubholz einstweilen von besondern Schutzmassnahmen Umgang genommen worden ist. Seither hatten sich nun auch für dieses Holz die Verhältnisse ganz wesentlich verschärft. Stieg die Einfuhr von 591,255 q im Jahre 1913 auf 1,875,447 q im Jahre 1931, so hatte sich diese steigende Tendenz weiter verschärft. Einer Einfuhr von 471,223 q in den ersten 5 Monaten 1931 stand eine solche von 730,064 q in der gleichen Zeit des laufenden Jahres gegenüber. Da es sich hier zudem um wichtige Verhandlungspositionen handelte, haben wir auch diese Position den Einfuhrbeschränkungen unterstellt.

10. Laub-Rundholz und -Bretter (Pos. 229 a/b, 231, 235/6): Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse für diese Positionen, auch hier bestehen für Nadelrundholz und -Bretter bereits Einfuhrkontingentierungen, zudem waren stark steigende Einfuhren zu konstatieren.

Es wurden nämlich in q eingeführt:

	Pos. 229 a	Pos. 229 b	Pos. 235	Pos. 236
1927	110,562	328,806	177,595	237,880
1931	166,642	485,594	388,549	237,662

11. Leisten und Rahmen (Pos. 274 und 277): Die Einfuhrentwicklung geht aus folgenden Zahlen hervor:

	Einfuhr in q	
	1927	1931
Pos. 274	total 438	total 510
» 277	» 199	» 169

Dabei muss besonders betont werden, dass die Mode schmale Leisten und Rahmen bevorzugt und früher im allgemeinen nur Naturrahmen, ohne Kreideauflage, verwendet worden sind. Infolge dieser Wandlungen geht nunmehr auf eine Gewichtseinheit ein viel grösseres Quantum von Leisten und Rahmen. Es kommt hinzu, dass es sich hier nicht um einen notwendigen Bedarfsartikel handelt, der einem ganz wesentlichen Minderverbrauch gegenübersteht. Im Interesse der Erhaltung der inländischen Beschäftigungsmöglichkeit — es handelt sich um 11 Betriebe mit zirka 300 Arbeitern — beschlossen wir auch hier eine Einfuhrbeschränkung.

12. Drechslerwaren (Pos. 257 a/258 b): Auch hier haben wir eine wesentliche Einfuhrsteigerung speziell bei der Hauptposition 257 a zu konstatieren. Es wurden nämlich im Jahre 1913 1823 q, im Jahre 1931 1912 q (1930 sogar 2524 q) Holzspulen eingeführt, und zwar dies, obschon ein wesentlicher Verbraucher, die Textilindustrie, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Krise einen starken Minderverbrauch aufweist. Es muss auch erwähnt werden, dass das Rohmaterial, das Holz, kontingentiert ist und gewisse Abnehmer, wie z. B. die Kabelwerke, ebenfalls den Schutz der Einfuhrkontingentierungen geniessen.

Auch hier dekretierten wir aus handelspolitischen Erwägungen, sowie zum Schutze des einheimischen Gewerbes, das in dieser Branche zirka 1000 Arbeiter beschäftigt, eine Einfuhrbeschränkung.

13. Bürsten und Pinsel (Pos. 283, 284 b und 285 b): Die Einfuhr hat sich hier wie folgt entwickelt:

	Pos. 283	Pos. 284 b	Pos. 285 b
1913	425	94	318
1927	508	148	361

Auch hier finden noch zirka 1000 Arbeiter Beschäftigung, und zwar ist die Inlandsproduktion durchaus leistungsfähig und in der Lage, den inländischen Bedarf im wesentlichen zu decken. In normalen Zeiten wird ein ganz wesentliches Exportgeschäft getätigt, das aber aus bekannten Gründen auf zunehmende Schwierigkeiten stösst. Wir erliessen daher auch hier eine Einfuhrkontingentierung.

14. Korsetten (Pos. 535/536 b): Nachdem für gewisse Baumwollgewebe die Zölle erhöht und andererseits die Seidenstoffe kontingentiert worden sind, ergab sich nun auch die Notwendigkeit für Importeinschränkungen für die fertigen Korsetten. Die Einfuhr derselben hat sich wie folgt in q entwickelt:

	Pos. 535				Pos. 536 b			
1927	total	359	davon aus	D. R. 252	total	83	davon aus	D. R. 37
1931	»	447	»	»	»	334	»	»
				» 375				» 244

Die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes geht aus obigen Zahlen deutlich hervor.

15. Töpferwaren (Pos. 678 und 681): Auch für diese beiden Positionen ergibt sich vor allem auch in den letzten Monaten eine stark ansteigende Einfuhr. Sie entwickelte sich wie folgt in q:

	Pos. 678				Pos. 681			
1928	total	5616	davon aus	D. R. 2464	total	9041	davon aus	D. R. 5640
1931	»	5160	»	»	»	8487	»	»
1931	»	1881	»	»	»	3294	»	»
(5 Mte.)				1008				2185
1932	»	2307	»	»	»	3897	»	»
(5 Mte.)				1420				2798

Auch hier waren für den Erlass einer Einfuhrbeschränkung neben wirtschaftlichen handelspolitische Erwägungen ausschlaggebend.

16. Porzellanwaren (Pos. 680 b): Es handelt sich hier wiederum um eine Position mit stark ansteigenden Einfuhrziffern. Sie entwickelten sich in q wie folgt:

1913	total	15,014	davon aus D.R.	10,234
1951	»	21,074	»	»
1931 (5 Monate)	»	8,368	»	»
1932 (5 Monate)	»	12,360	»	»

Die hier in Frage kommende Porzellanfabrik Langenthal beschäftigt normalerweise zirka 400 Arbeiter in der Geschirrabranche. Wegen der starken Einfuhr sah sie sich seit Monaten gezwungen, auf Lager zu arbeiten und die Arbeitszeit seit Mitte Februar auf 4 Tage einzuschränken. Ferner mussten bereits eine Anzahl Arbeiter entlassen werden. Eine Einfuhrbeschränkung war unumgänglich notwendig.

17. Apparate aller Art für technische Zwecke etc. (Pos. 882): Nachdem aus dieser Position bereits gewisse Artikel (Käsekessel und Milchbassins) der Einfuhrbeschränkung unterliegen, beschlossen wir die Ausdehnung dieser Massnahme auf die ganze Position, und zwar aus wirtschaftlichen wie aus handelspolitischen Überlegungen. Wir haben in der Schweiz eine sehr leistungsfähige Produktion auf diesem Gebiet.

18. Trockenbatterien (ex Pos. 951): Die Schweiz ist hier auf diesem Gebiet ausserordentlich leistungsfähig. Die schweizerischen Batterien sind in der ganzen Welt sehr vorteilhaft bekannt. Wir sind in wesentlichem Masse auf den Export angewiesen, begegneten aber hier den genügend bekannten Schwierigkeiten aller Art. Die Einfuhr der in Frage stehenden Position zeigt in q folgende Entwicklung:

1928	total	1311	davon aus D.R.	818
1931	»	1550	»	»

Auch hier ist eine Einfuhrbeschränkung somit gerechtfertigt.

19. Heilsera und Impfstoffe, ausgenommen diejenigen für Veterinärzwecke (ex Pos. 978): Die schwierige Lage des Schweizerischen Serum- und Impfinstitutes ist bekannt. In letzter Zeit hat sich nunmehr die Lage dieser Produktion noch weiter zusehends verschlechtert, indem das Ausland die Schweiz zu ausserordentlich tiefen Preisen in zunehmendem Masse beliefert. Dabei handelt es sich um Importstaaten, die die Einfuhr ausländischer Sera praktisch verunmöglichen. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit erliessen wir eine Einfuhrbeschränkung für Human-Sera, nachdem die Einfuhr von solchen Stoffen für Veterinärzwecke bereits seit längerer Zeit zur vollen Zufriedenheit der inländischen Produktion geregelt ist. Die Durchführung der Massnahme wurde dem eidgenössischen Gesundheitsamt übertragen, das am besten in der Lage ist, zu beurteilen, für welche Arten von Sera (im wesentlichen Spezialitäten) die Einfuhr gestattet werden kann.

20. Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne (Pos. 204) und Ölkuchen, Ölkuchenehl; Johannisbrot (Pos. 213): Mit Eingabe vom 25. August a. c. stellte der Schweizerische Bauernverband, im Einvernehmen mit den Milchproduzenten-

verbänden, das dringliche Gesuch, der Bundesrat möchte auf einer Anzahl aus dem Ausland bezogener Futtermittel, als vorübergehende Massnahme zur Bekämpfung der Krise in der Landwirtschaft, Zollzuschläge erheben. Bei den hauptsächlich in Frage kommenden Positionen Nrn. 1, 2 und 4 des geltenden Gebrauchstarifes kann nun eine zu starke Zunahme der Einfuhr von Futtergetreide infolge der vorgenommenen Zollerhöhungen für andere Futtermittel, durch die bereits bestehenden Einfuhrbeschränkungen verhindert werden. Da dieser Schutz jedoch bei den Pos. 204 und 213 bisher fehlte, mussten gleichzeitig mit der Erhöhung der Futtermittelzölle diese beiden Tarifnummern, die mit Italien handelsvertraglich gebunden sind, der Einfuhrbeschränkung unterstellt werden. Wir haben es hier mit dem ungewöhnlichen Fall zu tun, wo die Verbraucher selbst Einfuhrbeschränkungen verlangen, und zwar im Sinne einer ausgesprochenen Selbsthilfemassnahme. Unter diesen Umständen werden durch die getroffenen Massnahmen Interessen anderer Kreise nicht wohl betroffen.

Nachdem sich in der Folge gezeigt hatte, dass bei einzelnen Zollkontingenten der sogenannte Überzoll vom Ausland übernommen worden ist, haben wir in letzter Zeit überall da, wo es sich nicht um leicht verderbliche Ware handelt, grundsätzlich nicht mehr Zollkontingente, sondern eigentliche Einfuhrbeschränkungen erlassen.

Schliesslich haben wir, mit Rücksicht auf zunehmende Einfuhren aus nicht kontingentierten Staaten, die bereits früher beschlossenen Einfuhrkontingentierungen verschiedener Positionen auf weitere Staaten ausdehnen müssen.

II. Clearingverträge.

1. Allgemeines.

Der Clearingverkehr und seine Bewertung ist in ständigem Flusse begriffen. Das Prinzip ist zwar stets dasselbe: Verwendung der Einfuhr aus Staaten mit Devisenbeschränkung für die Bezahlung der schweizerischen Exporte nach diesen Ländern. An diesem Prinzip kann nichts geändert werden. Aber bei verlängerter Anwendung desselben werden Handel und Industrie mit ihm verträuter, sie passen sich ihm an, wodurch seine Durchführung elastischer wird.

Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Clearingverträge in letzter Zeit besser funktioniert hätten. Allein ein anderer Weg zur Hereinnahme der zum Teil grossen Exportguthaben aus Devisenländern besteht nicht. Die Erkenntnis dieser Tatsache gewinnt an Boden und fördert die Geneigtheit, sich in den Rahmen des Clearingsystems einzufügen. Andererseits wurden und werden bei seinen Befürwortern vielfach übertriebene Hoffnungen auf die Wirkungen des Clearingsystems herabgesetzt. Daraus ergibt sich eine ruhigere Einstellung zum Clearingverkehr, was die Voraussetzung für seine erfolgreiche Durchführung bildet.

Dass dieser Verkehr für den Handel zahlreiche Erschwernisse und Hemmungen mit sich bringt, wird niemand bestreiten. Doch darf die Tatsache nicht ausser acht gelassen werden, dass dank der Clearingabkommen bis Ende August 1932 an die schweizerische Exportindustrie rund 12½ Millionen Franken abgeführt werden konnten, die ohne den Clearingverkehr wenn nicht ganz, so doch zum weitaus grössten Teil auf unabsehbare Zeit in den Clearingländern brach liegen würden. Die Zufuhr dieser Betriebsmittel an die Volkswirtschaft würde schon das Bestehen der Clearingverträge rechtfertigen. Dazu kommt der Umstand, dass die Gefahr eines Währungszusammenbruchs in den fraglichen Ländern die Sicherheit dieser Guthaben ständig bedrohte.

Wenn somit, wie bemerkt, am Prinzip der Clearingverträge nichts geändert werden kann, so ist jedoch ihre praktische Anwendung durchaus verbesserungsfähig. Die mit der Durchführung des Clearingverkehrs betrauten Organe haben seit seinem Bestehen zahlreiche Erfahrungen gesammelt. Dieselben haben erlaubt, einerseits die Kontrolle der Einfuhr aus den Clearingländern schärfer zu gestalten und diese Einfuhren für die Alimentierung des Clearingverkehrs besser zu erfassen, anderseits gewisse Fehlerquellen in der Beurteilung unserer Handelsbeziehungen zu erkennen. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, den Clearingverkehr in einzelnen Punkten zu modifizieren und eventuelle neue Verträge, deren Abschluss sich aufdrängen könnte, von Anfang an auf eine verbesserte Basis zu stellen. Als solche Fehlerquellen sind zu nennen die unrichtige Einschätzung der Handelsstatistik für die Zwecke des Clearingverkehrs, die Belastung desselben durch Einbezug alter Aussenstände und vor allem die Fixierung eines fiktiven Goldkurses, durch den das Verhältnis der Handelsbeziehungen zu einem Clearingland in kurzer Zeit völlig geändert wird.

Seit dem letzten Berichte des Bundesrates vom 27. Mai sind keine neuen Verträge mehr abgeschlossen worden, dagegen hat der Vertrag mit Ungarn eine Abänderung und Ausgestaltung erfahren.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Verträgen.

a. Das Liquidationsabkommen mit Österreich vom 8. April 1932 hat sich in der Folge nicht ungünstig entwickelt. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind zweifelsohne kompliziert. Nachdem sich der Handel jedoch darin zurechtgefunden hat, konnte sich auf der Basis dieses Abkommens ein gegenseitiger Warenverkehr mit Österreich herausbilden. Unsere Ausfuhr nach diesem Lande ist daher nicht, wie vielfach befürchtet wurde, zum Stocken gelangt, sondern hat diejenige Verminderung erfahren, wie sie im internationalen Warenaustausch auf der ganzen Linie beobachtet wird. Dagegen konnte der Anfang April auf über 9 Millionen Franken aufgelaufene Saldo bis Ende August auf rund 5 Millionen abgetragen werden.

b. Ungarn. Entgegen den Hoffnungen, die auf dieses Abkommen gesetzt wurden, hat sich dasselbe je länger je schlechter entwickelt. Nach mehrmaligen sehr schwierigen Verhandlungen mit der ungarischen Regierung konnte schliesslich eine Abänderung des Abkommens in dem Sinne erreicht werden, dass $\frac{2}{3}$

der ungarischen Importe für die Finanzierung unserer Ausfuhr bereitgestellt werden, während nur $\frac{1}{3}$ der Ungarischen Nationalbank überlassen wird. Die ungarische Regierung verlangte als Gegenleistung die Öffnung der Grenze für eine weit über unsern Bedarf hinausgehende Menge an Schlachtvieh. Mit Rücksicht auf die Lage der Landwirtschaft konnte dieses Verlangen nur in beschränktem Umfange erfüllt werden. Immerhin ist eine gewisse Quantität ungarischen Schlachtviehs zur Einfuhr in die Schweiz gelangt und dem Clearingverkehr in dem Umfange von $\frac{2}{3}$ des Einfuhrwertes dienstbar gemacht worden.

Dagegen sind wir der ungarischen Regierung mit Bezug auf die Abnahme gewisser Getreidemengen entgegengekommen. Trotz grosser Bedenken, die sich der ungarischen Getreideeinfuhr wegen des Preises und der Qualität entgegenstellten, haben sich die Müller bereitgefunden, eine Menge von 6750 Waggons ungarischen Weizens zu übernehmen, der in der Zeit von Ende August 1932 bis Ende Februar 1933 geliefert werden sollte. Die bezügliche Vereinbarung wurde mit allen wünschenswerten Kautelen hinsichtlich Lieferungsfrist, Frachtspesen, Qualität und Preis versehen. Im Interesse der Exportindustrie war es unumgänglich nötig, der ungarischen Regierung für ihre Weizenlieferungen einen Überpreis über den gleichwertigen als Standardweizen geltenden Manitoba II zu gewähren.

Unsererseits hätten wir bei weitem vorgezogen, entsprechend dem Wunsche der schweizerischen Müllerschaft Mais und andere Futtergetreide aus Ungarn einzuführen. Die ungarische Regierung bestritt jedoch die Möglichkeit, Futtergetreide zu liefern, so dass der Bundesrat trotz der oben erwähnten Bedenken sich veranlasst sah, den Vertrag über die Änderung des ursprünglichen Devisenabkommens abzuschliessen. Dieses modifizierte Abkommen trägt das Datum des 28. Juni. Es wurde in Kraft gesetzt durch Notenaustausch vom 27. Juli 1932.

Die ungarischen Weizenlieferungen, die im August einsetzen und bis Ende dieses Monats auf 1500 Waggons gesteigert werden sollten, blieben in der Folge leider aus. Ungarn hatte nämlich in der Zwischenzeit mit einem andern Lande ein ähnliches Weizenlieferungsabkommen getroffen, wobei dieses hinsichtlich der Qualität viel weniger scharfe Bedingungen stellte und ausserdem einen erheblich grössern Überpreis gewährte, als er von uns im Abkommen vom 28. Juni vereinbart worden ist. Die ungarische Weizenernte scheint bei weitem hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben zu sein, sowohl was die Qualität wie auch was die Quantität anbelangt. Die ungarischen Exporteure zogen es daher vor, Lieferungen nach jenem Lande auszuführen, wo ein bedeutend günstigerer Preis erzielt wird, trotzdem an die Qualität geringere Anforderungen gestellt werden. Dem Clearing entgehen dadurch sehr bedeutende Eingänge, und laut Vertragsbestimmung hätten wir das Recht gehabt, das Abkommen zu kündigen. Da eine Kündigung natürlich keine Besserung für die Aussenstände der schweizerischen Exporteure bedeutet, haben wir von der ungarischen Regierung die Erfüllung des Vertrages verlangt. Ein Gegenvorschlag Ungarns, uns Mais und andere Futtergetreide zu liefern, wie wir dies von Anfang an verlangt hatten, konnte nicht ohne weiteres angenommen werden,

da die schweizerischen Müller und Getreideimporteure inzwischen andere Dispositionen getroffen hatten. Neue Verhandlungen mit Ungarn sind dadurch notwendig geworden. Das Ergebnis derselben lässt sich im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes nicht voraussagen.

c. Bulgarien. Das Clearingabkommen mit Bulgarien ist das einzige der vier Devisenverträge, das uns keine Enttäuschung bereitet hat, sondern in durchaus befriedigender Weise funktioniert. Aus diesem Clearingverkehr konnten an die schweizerischen Exporteure bis Ende August über 2 Millionen Franken ausbezahlt werden. Der bei der Bulgarischen Nationalbank bestehende Saldo ist unbedeutend und würde überhaupt kaum existieren, wenn nicht ein ziemlich grosser Betrag, resultierend aus Finanzforderungen zur Abtragung im Clearingverkehr, angenommen worden wäre. Bekanntlich sieht das bulgarische Abkommen die Begleichung von Finanzforderungen im Clearingverkehr vor. Dieselben können jedoch erst dann berücksichtigt werden, wenn sämtliche Forderungen aus Warenlieferungen befriedigt sind.

d. Das Abkommen mit Jugoslawien, welches entschieden die vorteilhaftesten Bedingungen enthält, hat die Erwartungen, die in dieses Abkommen gesetzt wurden, nicht erfüllt. Trotzdem die jugoslawische Einfuhr die schweizerische Ausfuhr nach jenem Lande erheblich übersteigt und trotzdem wir die gesamte jugoslawische Wareneinfuhr in die Schweiz zugunsten unserer Exporte verwenden können, ist in diesem Clearingverkehr bis Ende August, d. h. während der Dauer von ungefähr 4 Monaten, ein Saldo von 2,7 Millionen aufgelaufen. Der Grund hierfür liegt in der Belastung durch die alten Aussenstände, in gewissen Lieferungen grossen Umfanges, deren Vorausbezahlung behauptet wird, was noch der Abklärung bedarf, sowie in dem Umstande, dass die Frachtspesen für jugoslawische Waren, namentlich für Holz, einen ganz erheblichen Teil des Warenwertes ausmachen. Diese Frachtspesen werden aber dem Clearingverkehr nicht zugeführt, so dass die Ziffern der Handelsstatistik mit Bezug auf den Clearingverkehr eine bedeutende Korrektur erfahren müssen.

Die jugoslawische Nationalbank hat in einem Schreiben an die Schweizerische Nationalbank dem Wunsche Ausdruck verliehen, das Abkommen zu kündigen. Da es sich um einen Staatsvertrag handelt und die Kündigung somit durch die jugoslawische Regierung erfolgen muss, was innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nicht geschehen ist, haben wir das Ersuchen der Jugoslawischen Nationalbank abgelehnt und die Verlängerung des Abkommens verlangt. Es geschah dies, weil die jüngste Entwicklung der Einzahlungen in diesen Clearingverkehr eine Besserung nicht ausschliesst und ausserdem das Abkommen kaum auf eine günstigere Basis gestellt werden kann. Die einzige Verbesserung, die möglich wäre, würde in der Abänderung des Verrechnungskurses bestehen. Es erscheint jedoch sehr zweifelhaft, ob Jugoslawien sich zu einer solchen Abänderung bereitfinden wird.

III. Kompensationsverkehr.

1. Im letzten Kapitel unseres Berichts vom 27. Mai dieses Jahres haben wir die Gründe dargelegt, die uns veranlassten, durch Beschluss vom 6. Mai eine Reihe von Waren des Massenkonsums unter Einfuhrbeschränkungen zu stellen, nicht um eine schweizerische Produktion zu schützen oder die bisherige Einfuhr an sich zu verhindern, sondern um diesen Import als handelspolitisches Mittel zugunsten der Exportindustrie kontrollieren und leiten zu können. Die damals noch im Gang befindlichen Organisationsarbeiten sind mit einer Ausnahme unterdessen zum Abschluss gelangt. Für die Kontrollierung der Einfuhr von Kohle, Koks und Briketts ist als Verein, mit Sitz in Basel, die Schweizerische Zentralstelle für Kohleneinfuhr geschaffen worden. Ebenfalls als Verein besteht in Zürich die «Carbura», schweizerische Zentralstelle für Einfuhr flüssiger Brennstoffe. Die Einfuhr der verschiedenen Zuckerarten regelt die Schweizerische Zentralstelle für Zuckereinfuhr, Verein, in Basel. Was einerseits Malz und andererseits Schmieröle anbelangt, so wurde von der Gründung besonderer neuer Organisationen Umgang genommen, indem wir den Schweizerischen Bierbrauer-Verein, dessen Mitglieder ungefähr 99 % des gesamten Malzbedarfs importieren, als Zentrale bezeichneten. Für die Einfuhr von Schmierölen vereinigten sich die Schmierölimporteurs zu einem Verband, der ebenfalls als Zentralstelle anerkannt werden konnte. Mit Bezug auf die Regelung der Tabakeinfuhr sind wir bisher aus verschiedenen Gründen über die Vorarbeiten nicht hinausgekommen.

Eingehende Verhandlungen mit den Interessenten haben uns zu der Auffassung geführt, dass es weder unbedingt notwendig, noch zweckmässig sei, die Importtätigkeit nur den Zentralen als solchen zu gestatten. Um möglichst wenig in die bisherigen Verhältnisse eingreifen zu müssen, ist die Lösung überall so getroffen worden, dass die Mitglieder der Zentralen, die von uns die allgemeinen Direktiven erhalten, wie bisher selber einführen können. Jeder Import bedarf einer Bewilligung, welche für Zucker — auf Wunsch der Interessenten — durch die Sektion für Einfuhr unserer Handelsabteilung, für alle übrigen Waren durch die gebildeten Zentralstellen erteilt wird; für Kohle und Malz erteilt auch die Sektion für Einfuhr Bewilligungen in beschränktem Umfang.

Die Zentralen für die Einfuhr von Kohle, flüssigen Brennstoffen, Malz und Schmierölen, und die Sektion für den Import von Zucker etc. nahmen ihre Tätigkeit am 15. Juli auf, die Zentrale für die Einfuhr von Getreide und Futtermehl am 15. August 1932.

2. Sowohl bei der innern und äussern Organisation dieser Zentralstellen als auch bei der Festlegung der Grundsätze über ihre Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden haben sich, wie vorauszusehen war, verschiedene Schwierigkeiten gezeigt, und es ging da und dort nicht ohne Beeinträchtigung an sich legitimer Einzelinteressen ab. Für die Fixierung der Importkontingente sowohl hinsichtlich der einzelnen Lieferungsländer wie mit Bezug auf den einzelnen schweizerischen Importeur musste naturgemäss eine bestimmte Grundlage gefunden werden. Wir haben sie, in Übereinstimmung mit der ganz über-

wiegenden Auffassung der Interessenten, festgelegt nach den Verhältnissen des Jahres 1931, wie das auch bei den meisten zu Schutzzwecken erlassenen Einfuhrbeschränkungen der Fall ist. Diese Regelung hat den Nachteil, dass besondern Verhältnissen nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen werden kann, namentlich dann, wenn im Jahre 1931 aus einem bestimmten Lande besonders viel oder besonders wenig importiert worden ist, oder wenn ein einzelner Importeur in jenem Jahre vielleicht zufälligerweise besonders starke oder besonders kleine Importe getätigt hat. Die nähere Prüfung dieser Fragen hat ergeben, dass es schlechterdings unmöglich ist, ohne ganz gefährliche Lockerung des ganzen Systems allen diesen besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir sind denn auch der Überzeugung, dass es das kleinere Übel bedeutet, wenn in verhältnismässig seltenen Ausnahmefällen die Anwendung des Grundsatzes zu gewissen Härten führt, als wenn alle Interessenten den Eindruck hätten bekommen müssen, man gehe bei der Verteilung der Bewilligungen willkürlich vor und es werde nicht überall mit dem gleichen Massstabe gemessen. In wirklich ganz besondern Ausnahmefällen haben wir übrigens auch besondere Regelungen getroffen.

Neben den soeben geschilderten Schwierigkeiten zeigte sich schon nach verhältnismässig kurzer Zeit eine andere: die internationalen Markt- und Preisverhältnisse unterliegen starken Schwankungen, so dass der Bezug einer bestimmten Ware aus einem bestimmten Land im Jahre 1931 vorteilhaft gewesen sein mag, während bei den heutigen Verhältnissen andere Länder vorteilhafter oder besser offerieren. Es ist ohne weiteres klar, dass ein starres Festhalten an dem Grundsatz, dass aus jedem Lande nur die gleichen Mengen eingeführt werden dürfen wie im vergangenen Jahr, in vielen Fällen zum Nachteil der Konsumenten die Ausnützung der günstigsten Markt- und Preisverhältnisse verunmöglicht hätte. Diese für die Gestaltung der schweizerischen Produktionskosten äusserst wichtige Frage hat uns denn auch veranlasst, gestützt auf eine Erfahrung von sechs Wochen, die anfänglich erlassenen Weisungen mit Bezug auf die Provenienz der Importe nicht unwesentlich zu mildern. Wir haben uns dabei vom Gedanken leiten lassen, dass die autonome oder vertragsmassige Zuteilung eines bestimmten Kontingentes für den Bezug aus einem bestimmten Land nur bedeuten kann, dass für die derart fixierten Mengen die rechtliche Möglichkeit zur Einfuhr, die Zusage, einlangende Einfuhrgesuche zu bewilligen, gegeben sein könne. Dagegen liegt in der Einräumung des Kontingents offenbar in der Regel nicht etwa die Verpflichtung, die Kontingentsmengen unter allen Umständen zu beziehen, selbst dann, wenn dies für den einzelnen Importeur und sogar für die Gesamtheit der Wirtschaft unvorteilhaft wäre. Aus diesen Gründen sind die Zentralen ermächtigt worden, Gesuche ihrer Mitglieder um Übertragung der Kontingente für bestimmte Länder auf andere im allgemeinen zu gestatten, wenn und soweit nicht infolge unserer handelspolitischen Beziehungen im Einzelfalle Ausnahmen geboten sind.

Eine kaum vermeidbare Fessel für den freien Importhandel liegt darin, dass wir infolge der sich gegenwärtig ausserordentlich rasch verändernden

wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse und der Kurzfristigkeit fast aller unserer Handelsabkommen unmöglich auf weite Sicht hinaus disponieren können. Bei denjenigen Waren, für welche in der Regel der Importeur Abschlüsse auf viele Monate hinaus zu tätigen gewohnt war, ist in dieser Beziehung eine gewisse Anpassung an die dominierenden Notwendigkeiten der Handelspolitik erforderlich. In der Regel geben wir immerhin den Zentralen und ihren Mitgliedern unsere Direktiven jeweilen für ein Quartal. Diejenigen Importeure, die auf längere Zeit hinaus disponieren, tun dies auf eigenes Risiko und müssen gewärtigen, die gekauften Waren unter Umständen infolge veränderter Verhältnisse nicht einführen zu können. Je mehr sich unsere Handelsbeziehungen mit den verschiedenen Ländern stabilisieren, je übersehbarer die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen werden, desto rascher werden wir eine Fessel lockern können, die heute zu unserem Bedauern als unvermeidbar erscheint.

8. In unserem Bericht vom 27. Mai des laufenden Jahres haben wir ausdrücklich und wiederholt betont, dass in der Einführung des «Kompensationsverkehrs» nicht ein Allheilmittel zur Lösung der Krise erblickt werden könne. Wir haben vor Illusionen gewarnt und hervorgehoben, dass es sich hier um eines der verschiedenen Mittel handle, welche geeignet seien, dem notleidenden Export zu helfen. Die bisherigen Erfahrungen lassen uns zum Schlusse kommen, dass die derart beschränkte Zielsetzung erreicht, die verhältnismässig bescheidenen Hoffnungen erfüllt worden sind. Schon vor der Errichtung der verschiedenen Zentralstellen, insbesondere aber nachher, hat sich eine grössere Anzahl von Ländern lebhaft um diese Neuerung zu interessieren begonnen. Wie zu erwarten war, legte man grossen Wert darauf, von der Lieferung dieser «Kompensationswaren» nach der Schweiz nicht ausgeschlossen zu werden, sondern hiefür bestimmte Garantien zu erhalten. Bekanntlich sind denn auch mit unserem nördlichen Nachbarn auf dieser Grundlage zwei Abkommen abgeschlossen worden, das eine insbesondere dazu bestimmt, durch vermehrte Devisenzuteilung den deutschen Staatsangehörigen den Besuch der schweizerischen Fremdenorte zu erleichtern, das andere vorwiegend mit dem Zwecke, zusätzliche Möglichkeiten für die Bezahlung schweizerischer, nach Deutschland gelieferter Waren zu schaffen. Weniger als die Interessenten waren wir der Ansicht, dass die Hauptschwierigkeiten im Reiseverkehr einerseits und im Zahlungsverkehr andererseits nur in der deutschen Devisengesetzgebung liegen. Weniger als sie waren wir infolgedessen auch enttäuscht, als die beiden erwähnten Abkommen die gehegten Erwartungen nur teilweise erfüllten. Immerhin haben beide zu nicht unwesentlichen Erleichterungen geführt. Beide sind auch verbesserungsfähig — und — bedürftig —, allein es dürfte niemals gelingen, auf diesem Wege Grundübel der heutigen Wirtschaft, wie die ungeheuer stark zurückgegangene Kaufkraft gewisser Länder, zu beseitigen. Es handelte sich übrigens bei beiden Abkommen um einen auf kurze Zeit befristeten Versuch, und die nächste Zukunft wird lehren, ob wir die Waffe unseres Kompensationsverkehrs vielleicht mit Vorteil anders oder besser verwenden.

Die Einfuhr der mehrfach erwähnten Massenartikel wurde im übrigen auch von Bedeutung und geregelt in verschiedenen andern zwischenstaatlichen Abkommen, die wir in der Berichtsperiode mit gewissen Staaten zur Erleichterung unseres Exports abgeschlossen haben. Es wird sich Gelegenheit bieten, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen in dieser Beziehung näher zu orientieren.

Einer besondern, wenn auch kurzen Erläuterung bedarf noch das letzte Abkommen mit Ungarn, welches eine Kombination von Clearing- und Kompensationsvertrag darstellt. Nachdem die früher sehr bedeutende ungarische Einfuhr in die Schweiz aus verschiedenen Gründen sehr stark zurückgegangen war und damit im Clearing die schweizerischen Guthaben ständig anstiegen, ohne durch Importe befriedigt werden zu können, haben wir mit aller Energie danach getrachtet, diese Einfuhr dort zu steigern, wo uns der Bundesratsbeschluss vom 6. Mai die nötige Eingriffsmöglichkeit gab. Trotz eines gewissen Widerstandes von seiten der Getreideimporteure und Müller nahmen wir vertragsmässig in Aussicht, ziemlich bedeutende Bezüge an ungarischem Weizen vornehmen zu lassen. Wir bewilligten hiefür sogar einen Überpreis von Fr. 2. 50 per q, verglichen mit den jeweiligen Notierungen des Weltmarktes. Nachdem wir hofften, auf diesem Wege zur Speisung des Clearings, d. h. zur Abtragung der sehr hohen schweizerischen Guthaben, grosse Importe aus Ungarn zu erreichen, zeigte sich leider, dass auch zum vertragsmässig festgesetzten Überpreis der ungarische Weizen nicht bezogen werden konnte. Wir hoffen, dass es in den gegenwärtig wieder aufgenommenen Verhandlungen gelingen werde, die in Aussicht genommenen Weizenbezüge durch solche von Futtermitteln ganz oder teilweise zu ersetzen. Jedenfalls möchten wir betonen, dass die durchaus unbefriedigenden Erfahrungen mit dem ungarischen Clearingvertrag nicht wegen, sondern trotz des Kompensationsverkehrs zu konstatieren sind.

5. Wie wir bereits oben ausgeführt haben, sind wir dazu gelangt, die Notwendigkeit, dass aus dem Kompensationsverkehr keine Verteuerung der importierten Produkte entstehen darf, selbst über gewisse handelspolitische Erwägungen zu stellen und haben demgemäss die anfangs den Zentralen erteilten Richtlinien gemildert. Um so weniger könnten wir dulden, wenn der mit dem Kompensationsverkehr notwendigerweise verbundene Zusammenschluss der bisherigen Importeure von diesen zu ungerechtfertigten kartellistischen Preiserhöhungen missbraucht würde. Es sind uns in dieser Hinsicht für das Gebiet der flüssigen Brennstoffe bestimmte Klagen zugegangen, und wir haben nicht gezögert, diese zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen. Ein abschliessender Bericht liegt zur Stunde noch nicht vor. Wir haben die Importeure jedoch nicht im Zweifel darüber gelassen, dass wir nötigenfalls bei Missbrauch der zugestandenen Kontingente nicht davor zurückschrecken würden, die Kontingentsverteilung grundsätzlich zu ändern und den Import nur denjenigen Personen und Firmen zu gestatten, die hinsichtlich der Preisstellung befriedigende Garantien zu übernehmen bereit sind. Jedenfalls ist es durchaus unzutreffend, die Organisierung des Imports für Preiserhöhungen

verantwortlich zu machen. Diese Organisierung und Kontrolle gibt uns vielmehr eine bei absoluter Freiheit der Einfuhr nicht bestehende Möglichkeit, auf die Interessenten einen fühlbaren Druck auszuüben und dadurch gegen ungerechtfertigte Preistreibereien anzukämpfen.

IV. Wirkungen auf die Preislage und Beschäftigung.

1. Organisation der Preiskontrolle:

In der Organisation der Preiskontrolle sind seit Erstattung des zweiten Berichtes vom 27. Mai 1932 keine Änderungen vor sich gegangen. Durch die Umstände gedrängt, musste die Preiskontrolle allerdings sich wiederholt und eingehend mit anderweitigen Preisfragen befassen. Vorderhand dürfte die bestehende Organisation der Preiskontrolle, die im wesentlichen auf der Selbstkontrolle der Beteiligten beruht, noch ausreichen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass mit einem eventuellen Ausbau der Organisation gerechnet werden muss, wenn bei abnehmenden Vorräten Preiserhöhungen durch die Produzenten erfolgen, über die wir vom Handel nicht selbsttätig unterrichtet werden.

2. Wirkungen auf die Preislage:

Wir beschränken auch diesmal unseren Bericht wieder im wesentlichen auf jene Gebiete, welche von allgemeinem Interesse sind, und stellen ferner die Berichterstattung über jene Artikel, deren Preisgestaltung von der Herbstsaison abhängig ist, für den nächsten Bericht zurück.

Es hat sich gezeigt, dass trotz der Einfuhrbeschränkung der Eier die diesjährigen Preise wesentlich unter den vorjährigen liegen. Nach den Indexziffern des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit liegt der Detailhandelspreis für Eier im Juli 1932 16% tiefer als im Vorjahr, währenddem der durchschnittliche Abschlag der Nahrungsmittel im allgemeinen im gleichen Zeitraum nur 12% betrug. Die Preise bei direktem Verkauf an Konsumenten waren bis im Juli 1932, verglichen mit den entsprechenden des Vorjahres, die folgenden:

	1931	1932
Januar.	24,0	19,3
Februar	20,6	15,8
März.	19,5	14,7
April	16,6	13,8
Mai	15,0	12,8
Juni	16,6	13,2
Juli	16,1	13,6
August.	17,4	14,0

Gemüse: Es ist nicht möglich, sämtliche kontrollierten Arten in diesem Berichte anzuführen. Wir beschränken uns auf einige wichtige Artikel an einigen Hauptplätzen. Anfänglich haben die Einfuhrmassnahmen in bezug auf das Gemüse und die Früchte, namentlich Erdbeeren, dann aber auch Kirschen,

ziemliche Beunruhigung ausgelöst, weil an vereinzelt Plätzen an den Markttagen, die unmittelbar den Einfuhrmassnahmen folgten, gewisse Preiserhöhungen eintraten. Es lässt sich hier noch konstatieren, dass diese vorübergehende Beunruhigung ebenso sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen zuzuschreiben war wie den Kontingentierungsmassnahmen. Im Verlaufe von wenigen Tagen gelang es, der Störungen Herr zu werden und eine Preislage herzustellen, auf Grund welcher die Konsumenten, trotz des Produzentenschutzes, die Waren zum Teil bedeutend billiger erhalten konnten als im Vorjahr. Zum Beweis dieser Behauptungen führen wir einige Zahlen an:

Tabelle I. Gemüse.

Ia. Blumenkohl (in Franken per Stück von 500 g):

Stichtag	Luzern			Zürich			Genf		
	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932
April 1.	1.—	1.05	-.75	-.90	-.95	1.15	1.40	1.30	1.—
» 8.	1.—	1.35	-.65	-.95	-.95	-.95	1.—	1.40	1.10
» 15.	1.—	1.35	-.85	1.—	-.85	-.95	1.—	1.10	-.75
» 22.	1.25	1.25	-.85	1.—	-.75	1.25	1.05	1.25	1.25
» 29.	1.25	1.—	-.90	1.35	1.—	1.10	1.05	1.—	-.85
Mai 6.	1.15	1.—	-.75	1.35	-.85	1.20	1.05	1.40	1.—
» 18.	1.15	1.—	-.75	1.30	-.85	1.20	1.05	1.25	1.25
» 20.	1.05	1.—	-.75	1.65	1.20	1.15	1.25	1.40	-.80
» 27.	1.05	-.95	-.75	1.—	1.05	-.85	1.50	-.85	-.80
Juni 3.	1.05	-.95	-.75	1.—	-.85	-.95	1.25	1.—	1.40
» 10.	1.05	1.05	-.75	1.05	-.85	1.10	-.95	1.05	1.25
» 17.	1.05	1.05	-.75	1.10	-.75	1.15	-.85	1.10	1.10
» 24.	1.05	1.05	-.75	1.15	-.95	1.—	-.85	1.10	1.—
Juli 1.	1.05	1.—	-.75	1.10	1.05	1.—	1.10	-.95	1.—
» 8.	1.05	1.—	-.85	1.35	1.05	1.—	1.40	-.75	1.10
» 15.	1.05	-.95	-.90	1.25	-.90	1.—	1.75	-.90	-.80
» 22.	1.05	-.90	1.10	1.50	-.90	-.85	1.—	1.10	-.85
» 29.	1.—	-.90	1.20	1.10	-.70	-.95	1.05	1.20	-.75
August 5.	1.—	-.90	1.10	1.—	-.70	1.25	1.10	-.95	1.05
» 12.	-.95	-.90	-.75	1.10	1.05	-.95	1.15	-.70	-.50
» 19.	-.95	-.90	-.75	1.15	-.85	1.—	1.20	-.60	-.90
» 26.	-.95	-.90	-.85	-.95	-.65	-.75	1.15	-.50	-.40
Sept. 2.	-.95	-.90	-.85	-.90	-.80	-.70	1.05	-.45	-.60

Ib. Kopfsalat (in Franken per Stück von 800 g):

Stichtag	Luzern			Zürich			Genf		
	1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932
April 1.	-.85	-.35	-.30	-.45	-.50	-.45	-.80	-.25	-.20
» 8.	-.80	-.35	-.30	-.45	-.55	-.35	-.20	-.30	-.15
» 15.	-.25	-.35	-.30	-.40	-.55	-.45	-.20	-.15	-.15
» 22.	-.25	-.35	-.30	-.40	-.50	-.45	-.15	-.25	-.25
» 29.	-.30	-.35	-.30	-.45	-.45	-.40	-.10	-.35	-.35
Mai 6.	-.25	-.35	-.30	-.45	-.45	-.35	-.15	-.30	-.30
» 13.	-.20	-.30	-.30	-.35	-.35	-.40	-.15	-.25	-.30
» 20.	-.20	-.30	-.30	-.35	-.35	-.40	-.20	-.15	-.25
» 27.	-.20	-.30	-.30	-.35	-.30	-.30	-.30	-.25	-.15
Juni 3.	-.20	-.25	-.25	-.30	-.25	-.25	-.30	-.20	-.25
» 10.	-.20	-.25	-.25	-.30	-.20	-.25	-.35	-.20	-.20
» 17.	-.20	-.20	-.25	-.25	-.25	-.20	-.30	-.25	-.15
» 24.	-.20	-.20	-.25	-.30	-.15	-.15	-.20	-.15	-.10
Juli 1.	-.20	-.20	-.25	-.25	-.15	-.20	-.20	-.15	-.10
» 8.	-.30	-.20	-.25	-.25	-.15	-.15	-.20	-.15	-.10
» 15.	-.30	-.20	-.25	-.35	-.15	-.15	-.20	-.10	-.10
» 22.	-.30	-.20	-.20	-.40	-.20	-.15	-.15	-.10	-.10
» 29.	-.30	-.20	-.20	-.30	-.25	-.20	-.25	-.10	-.15
August 5.	-.30	-.25	-.20	-.30	-.20	-.30	-.20	-.10	-.15
» 12.	-.30	-.25	-.20	-.35	-.30	-.30	-.20	-.15	-.15
» 19.	-.30	-.25	-.20	-.40	-.20	-.30	-.15	-.20	-.20
» 26.	-.30	-.25	-.25	-.40	-.25	-.35	-.15	-.25	-.15
Sept. 2.	-.30	-.25	-.25	-.35	-.30	-.35	-.20	-.25	-.15

Ic. Spargeln (in Franken per kg):

April 15.	3.	3.	3.	3.—	2.75	—	3.—	1.95	1.45
» 22.	3.—	3.—	3.—	2.60	2.—	2.90	2.—	1.60	2.40
» 29.	2.15	2.20	2.30	1.70	2.—	2.20	2.—	1.50	1.90
Mai 6.	1.55	1.85	1.90	1.85	2.35	1.75	1.80	1.20	1.60
» 13.	1.55	1.80	1.75	2.20	2.40	1.55	1.60	1.20	1.35
» 20.	1.55	1.60	1.60	2.15	2.20	1.60	1.15	1.15	-.95
» 27.	1.40	1.50	1.20	2.25	1.90	1.60	1.85	1.05	1.05
Juni 3.	1.65	1.50	1.20	2.15	1.75	1.50	1.50	1.10	1.50
» 10.	1.65	1.50	1.60	2.—	2.30	1.55	1.80	1.10	1.20
» 17.	1.65	1.80	1.60	2.40	2.40	1.55	1.35	1.—	1.25
» 24.	—	1.55	1.70	2.40	2.40	1.55	1.25	1.15	1.40
Juli 1.	—	—	1.55	—	2.40	1.55	1.20	—	-.85
» 8.	—	—	1.50	—	—	1.50	—	—	1.35
» 15.	—	—	1.60	—	—	1.50	—	—	1.15

Früchte: Ähnliche Erscheinungen wie bei den Gemüsen zeigten sich zu Beginn der Kontingentierung zum Teil auch bei den Früchten. Hier trat ebenfalls rasch eine Beruhigung ein, wie aus der Tabelle 2 ersichtlich ist.

Tabelle II. Früchte.

II a. Aprikosen (in Franken per kg):

Stichtag		Luzern			Zürich			Genf		
		1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932
Mai	27.	2.—	—	—	—	2.20	—	1.10	— .90	— .90
Juni	3.	2.—	—	—	2.—	2.10	1.55	1.20	1.—	— .85
»	10.	1.90	1.70	1.90	2.—	1.80	1.45	1.40	1.05	1.15
»	17.	1.50	1.25	1.55	1.85	1.70	1.45	1.20	1.15	1.10
»	24.	1.50	1.20	1.40	1.50	1.40	1.45	1.25	1.55	— .65
Juli	1.	1.40	1.05	1.10	1.70	1.40	1.30	1.70	1.45	— .95
»	8.	1.60	1.05	— .95	2.—	1.40	1.35	1.55	1.35	— .95
»	15.	1.50	1.35	— .90	1.65	1.60	1.35	1.40	1.20	— .95
»	22.	1.50	1.50	— .90	1.95	1.85	1.15	1.30	1.—	— .85
»	29.	1.55	1.35	— .90	1.60	1.30	1.—	1.30	1.35	— .90
August	5.	1.35	1.40	1.05	1.55	1.90	1.—	1.50	1.35	— .80
»	12.	1.30	—	1.05	1.60	1.50	1.—	1.80	1.35	— .65
»	19.	—	—	— .85	—	—	1.—	2.05	—	— .90
»	26.	—	—	— .85	—	—	1.—	1.75	—	— .70
Sept.	2.	—	—	— .75	—	—	— .55	—	—	— .90

II b. Gartenerdbeeren:

April	29.	—	—	—	4.80	4.75	7.50	—	5.20	—
Mai	6.	4.10	3.50	—	3.75	4.25	6.—	—	—	—
»	13.	4.10	3.50	—	3.25	4.—	5.25	2.30	2.50	—
»	20.	2.75	3.50	3.—	2.25	2.50	2.05	2.10	2.—	2.45
»	27.	2.80	2.60	2.50	2.40	2.50	4.—	2.50	1.90	1.50
Juni	3.	2.30	2.70	2.20	3.25	2.—	2.40	2.—	1.50	1.50
»	10.	2.15	1.70	2.50	2.50	1.90	2.50	1.55	1.25	1.50
»	17.	2.20	1.65	1.80	1.60	1.10	1.95	1.25	1.50	— .95
»	24.	1.70	1.40	1.30	1.70	1.20	1.50	1.60	1.25	1.30
Juli	1.	1.70	1.65	1.20	2.—	1.20	1.30	1.90	—	— .75
»	8.	2.25	1.15	1.20	—	—	1.30	—	—	1.05
»	15.	—	—	1.40	—	—	—	—	—	1.20

II c. Schwarze Kirschen (in Franken per kg):

Stichtag		Luzern			Zürich			Genf		
		1930	1931	1932	1930	1931	1932	1930	1931	1932
Mai	27.	—	—	—	2.—	—	—	1.45	-.95	-.90
Juni	3.	—	—	—	1.85	1.50	—	1.35	-.80	1.60
»	10.	1.50	—	—	1.45	1.10	1.65	1.25	-.70	1.40
»	17.	1.60	-.90	1.70	1.65	-.90	1.50	1.05	1.—	1.—
»	24.	1.85	-.70	1.15	1.50	-.95	1.20	1.65	-.65	1.—
Juli	1.	1.30	-.60	-.95	1.30	-.80	1.—	1.15	-.75	1.—
»	8.	1.30	-.55	-.80	1.40	-.70	-.90	1.40	-.85	-.95
»	15.	1.40	-.60	-.75	1.40	-.70	-.90	1.65	-.85	1.05
»	22.	1.45	-.60	-.75	1.70	-.80	1.15	—	-.90	-.80
»	29.	1.50	-.70	-.80	1.60	-.85	-.90	—	-.90	-.65
August	5.	1.65	-.70	-.80	—	-.90	1.05	—	—	-.95
»	12.	—	—	-.80	—	—	1.20	—	—	-.65

Wenn die Kirschen nicht den tiefen Stand des letzten Jahres erreichten, so hängt dies mit der geringeren Kirschenernte zusammen. Unter Berücksichtigung der misslichen Produzentenverhältnisse darf auch die Preislage der Kirschen als eine für die Konsumenten immer noch günstige betrachtet werden.

Fische: Die Kontingentierung in Forellen und Felchen wurde mit der Absicht durchgeführt, die Produzentenpreise, welche auf ein ausserordentlich tiefes Niveau gesunken waren, im Interesse der Erhaltung des Berufsfischerstandes zu stützen: Gewisse Preiserhöhungen, namentlich für Forellen, mussten angesichts dieser Sachlage in Kauf genommen werden, obwohl sie mitten in eine Saison mit verhältnismässig hohem Verbrauch fielen. Wie die Tabelle 3 nachweist, ist indessen der Detailfischmarkt nicht nachteilig beeinflusst worden.

Tabelle III. Fische.

III a. Forellen (in Franken per kg):

Monat	Basel	Bern	Genf	Luzern	St. Gallen	Zürich
1980						
Januar . . .	12.—	10.—	10.—	9.—	8.50	9.50
Februar . . .	11.50	11.50	10.50	9.50	8.50	9.—
März	11.—	11.50	9.50	9.—	8.50	9.50
April	11.—	11.—	10.—	8.—	8.50	9.50
Mai	9.50	11.—	10.—	10.—	7.—	9.50
Juni	11.—	11.50	10.—	10.—	8.50	8.—
Juli	11.—	11.—	10.—	10.—	8.50	8.50
August	11.—	10.50	10.—	10.—	8.50	8.50
September . .	11.—	10.—	10.—	8.40	8.50	9.—
Oktober . . .	11.—	10.50	10.—	8.40	8.50	9.—
November . .	11.—	11.50	10.—	8.50	7.—	9.—
Dezember . .	11.—	11.—	10.—	8.40	8.50	9.50
1981						
Januar	11.—	10.—	10.—	8.—	8.50	11.—
Februar . . .	11.—	11.—	10.—	9.—	8.50	10.—
März	11.—	11.50	10.—	7.75	8.50	9.50
April	11.—	11.50	10.—	7.—	8.50	9.50
Mai	11.—	11.50	10.—	7.25	8.50	9.—
Juni	11.—	11.50	10.—	8.—	8.50	9.—
Juli	11.—	11.50	10.—	8.—	8.50	9.—
August	11.—	10.—	10.—	9.40	7.—	8.50
September . .	11.—	10.—	10.—	8.25	7.—	8.50
Oktober . . .	11.—	10.—	10.—	8.50	6.50	8.50
November . .	9.—	9.—	8.—	8.—	7.50	9.—
Dezember . .	8.—	8.—	8.—	8.—	7.25	8.50
1982						
Januar	8.—	9.—	9.—	7.50	8.25	9.—
Februar . . .	11.—	9.75	9.—	7.50	7.25	7.50
März	9.—	9.50	9.50	9.—	7.50	7.50
April	11.—	10.75	9.—	7.25	7.50	7.75
Mai	11.—	10.50	8.50	7.—	6.80	7.—
Juni	10.50	10.—	9.—	7.25	6.80	7.50
Juli	10.—	8.60	9.—	7.—	6.80	7.50
August	9.—	8.—	9.—	6.20	6.80	7.50

III b. Grossforellen (in Franken per kg):

Monat	Basel	Bern	Genf	Luzern	St. Gallen	Zürich
1930						
Januar . . .	4.50	5.—	5.—	5.25	4.80	5.30
Februar . . .	4.50	4.75	5.75	5.20	5.—	5.40
März . . .	4.50	4.80	6.50	5.30	4.60	5.50
April . . .	5.—	5.—	6.50	5.25	5.—	5.70
Mai . . .	4.75	4.25	6.50	5.50	4.90	5.50
Juni . . .	5.—	5.40	6.50	5.—	3.60	4.70
Juli . . .	5.—	5.—	4.50	5.20	4.—	4.70
August . . .	5.—	4.50	4.50	6.—	3.60	4.50
September . .	4.50	4.80	4.50	4.80	4.—	4.70
Oktober . . .	4.50	4.80	4.75	5.—	4.20	4.90
November . .	4.75	4.50	4.50	5.—	4.40	5.20
Dezember . .	4.50	4.75	5.—	4.85	4.40	4.90
1931						
Januar . . .	4.50	4.75	4.50	4.75	4.80	5.25
Februar . . .	4.50	4.65	4.75	4.75	4.70	5.—
März . . .	4.50	4.80	5.50	4.85	4.60	5.30
April . . .	4.50	4.80	5.—	5.25	4.—	5.—
Mai . . .	5.—	5.—	5.—	5.—	3.50	4.50
Juni . . .	5.—	5.25	5.—	4.70	3.20	4.75
Juli . . .	5.—	5.25	5.—	4.50	4.40	4.75
August . . .	5.—	4.90	5.—	4.65	4.60	4.90
September . .	4.75	4.65	4.75	4.25	4.40	4.80
Oktober . . .	4.50	4.75	4.50	3.95	4.40	4.90
November . .	4.50	4.75	5.—	4.10	4.40	4.70
Dezember . .	4.50	4.75	5.50	4.15	3.45	4.20
1932						
Januar . . .	4.80	4.50	4.50	3.75	4.—	4.60
Februar . . .	4.—	4.80	4.25	4.70	4.—	4.20
März . . .	4.50	4.40	4.75	4.50	4.—	4.70
April . . .	5.—	5.20	6.—	4.50	4.—	5.—
Mai . . .	5.50	4.90	6.—	4.60	4.—	4.90
Juni . . .	5.—	4.25	5.—	4.—	4.25	4.25
Juli . . .	4.50	4.40	4.—	3.55	3.—	4.40
August . . .	4.—	3.75	4.—	4.—	3.40	3.80

Papier: Die Preiskontrolle konnte feststellen, dass am Papiermarkte die Preise durchschnittlich etwa 15 % unter 1927 stehen, mit Ausnahme des Papierses für Rotationsdruck, wo der Preis schon vorher gedrückt war. Immerhin ist im Laufe dieses Jahres auch hier ein Preisabschlag von etwa 7 % eingetreten. Klagen über eine Papierspezialität sind eingegangen und gegenwärtig in Behandlung.

Möbel: Eine besondere Aufmerksamkeit wurde den Preisverhältnissen im Möbelgewerbe zugewendet. Auf Grund von genauen Feststellungen konnten wir beträchtliche Abschläge für folgende Kategorien ermitteln:

	1929	1932
Speise-, Wohn- und Herrenzimmer (mittlere und bessere)	740	618
Speisezimmer, einfache	417	345
Schlafzimmer, mittlere und bessere	1465	1110
» einfache	755	658
» halbhart	483	385
Speisezimmer, billig	262	220
Küchenmöbel	132	106
Tische	196	168
Polstermöbel	158	140
Gestelle für Polstermöbel	38	34
Stühle und Sitzmöbel	33	21

Der durchschnittliche Preisabschlag, der sich zum Teil auch im Jahre 1932 auch nach der Kontingentierung fortgesetzt hat, ist seit 1929 auf etwa 18—20 % zu veranschlagen.

In Schuhen, Trikotagen und Lederwaren sind seit unserem letzten Berichte vom 27. Mai keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Dagegen verzeichnen eine Reihe von Werkzeugen bedeutende Abschläge, denen aber wieder Aufschläge gegenüberstehen, deren Nachprüfung im Gange ist. Bekleidungsartikel, Holz und Holzwaren werden als Saisonartikel im nächsten Berichte zur Behandlung kommen.

3. Wirkungen auf die Beschäftigung:

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit stellt in seinem Berichte über die Lage der Industrie im 2. Quartal 1932 fest, dass die Besserung der Beschäftigungslage gegenüber dem Vorquartal in verschiedenen Zweigen der für den Inlandmarkt produzierenden Industrien in erster Linie auf die günstige Auswirkung der Einfuhrbeschränkungen zurückgeführt werde. Dabei ist festzuhalten, dass diese Beschränkungen sich noch nicht im vollen Masse auf den Arbeitsmarkt auswirken konnten, ja dass sie teilweise erst auf Herbst dieses Jahres erwartet werden. Eine Vermehrung der Aufträge und besserer Beschäftigungsgrad ist fühlbar, namentlich im Konfektionsgewerbe und in der Strickerei. Auch die Schuhfabrikation verzeichnet eine Belebung des Inlandsmarktes. In

den Möbelfabriken zeigt sich zum Teil ebenfalls der günstige Einfluss der Kontingentierung. Die Gummiwarenfabrikation verspricht sich eine Erhöhung der Aufträge. In der Seidenstofffabrikation wäre der Rückgang ohne die Kontingentierung schärfer. In Stahlmöbeln lässt sich infolge der Kontingentierung eine gewisse Belebung in gewissen Betrieben konstatieren. In der Herstellung von Holzbearbeitungsmaschinen hat sich der Beschäftigungsgrad bedeutend gebessert. In der Herstellung von halbweissem und $\frac{3}{4}$ weissem Glas wäre der Beschäftigungsgrad ohne Kontingentierung bedeutend schlechter. In Posamenteriewaren ist infolge der Kontingentierung die Beschäftigung in einzelnen Artikeln gut bis sehr rege geworden.

V.

1. Wir glauben, durch die bisherige Berichterstattung über die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 getroffenen Massnahmen den Nachweis erbracht zu haben, dass sich der Bundesrat des Ernstes der gegenwärtigen Wirtschaftslage wohl bewusst ist und dass er unaufhörlich bestrebt ist, bei seinen Massnahmen den ausserordentlichen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und zu begegnen. Wir haben bereits in den vorhergehenden Kapiteln die wohltätigen Wirkungen der getroffenen Abwehrmassnahmen geschildert. Wenn es auch noch als verfrüht erscheint, die volle Auswirkung der Einfuhrkontingentierung anhand der Einfuhrstatistik nachweisen zu wollen, so ergibt doch die Entwicklung der Fabrikateinfuhr einen wertvollen Anhaltspunkt. Es wurden nämlich jeweilen im ersten Semester an Fabrikaten eingeführt: 1930 für 580,8 Millionen Franken, 1931 für 472,2 Millionen Franken und 1932 nur noch für 395,6 Millionen Franken. Hervorgehoben sei noch, dass der Fabrikateimport gegenüber dem ersten Semester 1931 sowohl der Menge (minus 1,1 Mill. q), wie auch dem Werte nach (— 76,6 Mill. Franken) zurückgegangen ist, in welcher Bewegung die Wirksamkeit der Einfuhrkontingentierungen bereits jetzt auch zahlenmässig zum Ausdruck kommt.

2. Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass die Verhältnisse derart geworden seien, dass auf die bisherigen ausserordentlichen Massnahmen bereits wiederum verzichtet werden könnte. Im Gegenteil, das Bild unserer Aussenhandelsbilanz ist noch sehr unbefriedigend. Insbesondere hat sich im Rahmen des Aussenhandels unser Exportumsatz unter dem Einfluss der zahlreichen Schwierigkeiten und Hemmnisse im zwischenstaatlichen Warenaustausch ungewöhnlich stark vermindert. Er repräsentiert im ersten Halbjahr 1932 nur noch einen Wertbetrag von 416,5 Millionen Franken und ist damit gegenüber der Parallelperiode des Vorjahres um 293,4 Millionen Franken zurückgegangen (gegenüber 1. Semester 1930 sogar um 505,7 Mill. Franken). Der Import liegt mit 905,7 Millionen Franken um 203,1 Millionen Franken unter dem Wert desjenigen im ersten Halbjahr 1931 (gegen 1. Halbjahr 1930 — 362,8 Mill. Franken). Im ersten Halbjahr 1931 kamen auf je Fr. 1000 Ausfuhr Fr. 1562 Einfuhr, während dieses Jahr dieser Anteil sich auf Fr. 2175 erhöhte. Der

Import wurde somit nur noch zu 46 % durch den Export gedeckt gegen eine Deckungsquote von 64 % im ersten Semester 1931. Die Aussenhandelspassivität stellte sich im 1. Semester 1932 auf 489,2 Millionen Franken gegen 399 Millionen Franken im gleichen Vorhalbjahr (1. Semester 1930 298,3 Millionen Franken). Das sich im Aussenhandel spiegelnde Wirtschaftsbild wird am markantesten gekennzeichnet in den Zahlen des Fabrikatehandels. Es wurden an Fabrikaten in Millionen Franken ausgeführt (Einfuhr siehe oben):

im 1. Semester 1930.	767,8
» 1. » 1931.	577,9
» 1. » 1932.	884,5

Zum erstenmal seit Bestehen der amtlichen schweizerischen Handelsstatistik übersteigt der Wert der Fabrikateinfuhr denjenigen der Fabrikateausfuhr.

3. Die Schweiz hat gegen ihren Willen die Kontingentierung als Mittel der Handelspolitik anwenden müssen. Den aussergewöhnlichen Verhältnissen des Auslandes, wie sie in den von zahlreichen Ländern erlassenen Einfuhrbeschränkungen, insbesondere aber in der Devisenzwangswirtschaft (über 30 Staaten «kontrollieren» gegenwärtig den auswärtigen Zahlungsverkehr) zum Ausdruck kommt, kann auch schweizerischerseits nur durch ausserordentliche Massnahmen entgegengetreten werden. Im Interesse unserer Handels- und Zahlungsbilanz müssen wir die anormalen Importe einschränken, andererseits aber den stark notleidenden Export mit allen Mitteln fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, brauchen wir aber ein entsprechendes handelspolitisches Rüstzeug, wie es die von uns gehandhabte Einfuhrkontingentierung darstellt. Wir glauben, durch unsere bisherige Berichterstattung den Nachweis erbracht zu haben, dass wir die uns erteilten Vollmachten diesem doppelten Zweck dienstbar gemacht haben und dass auch heute noch die Verhältnisse derart anormale sind, dass der Bundesrat ohne diese Vollmachten die an ihn herantretenden schwierigen wirtschaftspolitischen Aufgaben nicht lösen könnte. Wir kommen daher nach eingehender Prüfung des ganzen Fragenkomplexes dazu, Ihnen die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 betreffend die Beschränkung der Einfuhr um ein weiteres Jahr zu beantragen.

Gestützt auf unsere Berichterstattung

beantragen

wir Ihnen:

1. Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen;
2. die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 23. Dezember 1931 sei gemäss beiliegendem Entwurf zu einem Bundesbeschluss bis Ende 1933 zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. September 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom
23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr.**

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. September 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr ¹⁾ wird bis zum 31. Dezember 1933 verlängert.

Art. 2.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

¹⁾ A. S. 47, 785.

Beilagen.

Bundesratsbeschluss Nr. 6 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 9 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 10 über die Beschränkung der Einfuhr.

Bundesratsbeschluss Nr. 7 über die Beschränkung der Einfuhr.

Bundesratsbeschluss Nr. 8 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 11 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 12 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 13 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 14 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 15 über die Beschränkung der Einfuhr.

Bundesratsbeschluss Nr. 9 über die Beschränkung der Einfuhr.

Verfügung Nr. 16 über die Beschränkung der Einfuhr.

Schweizerisch-ungarische Vereinbarung vom 28. Juni 1932 zur Abänderung des schweizerisch-ungarischen Abkommens für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-ungarischen Warenverkehr vom 14. November 1931.

Bundesratsbeschluss Nr. 6

über

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 3. Juni 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr¹⁾,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Art. 2 hiernach genannten Waren zu den Ansätzen des Gebrauchsolltarifs ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Waren, für deren Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchsolltarifs im Sinne von Art. 1 hiervor eine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist, können ohne solche Bewilligung nur zu den hiernach genannten Zollansätzen eingeführt werden. Wo solche nicht genannt sind, kann die betreffende Ware nur mit Bewilligung eingeführt werden.

¹⁾ A. S. 47, 785.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
24a	Äpfel, Birnen, Aprikosen, frisch, in anderer Packung (als offen oder in Säcken)	25. —
	Korbmöbel:	
278	— aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl., nicht in Ver- bindung mit Textilstoffen, nicht gepolstert . . .	—
	— aus anderen Materialien:	
279	— — nicht in Verbindung mit Textilstoffen, nicht gepolstert	—
280	— — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert	—
ex 888/889	Waren der Nrn. 378/379: bestickt	600. —
472	Kammgarngewebe, roh Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe) im Gewicht von 300 g und darunter per m ² :	—
475b	— andere (als die unter Pos. 475a genannten). . . .	—
501	Filze, Bodenteppiche, Pferddecken aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	—
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	— roh oder gebeizt:	
512	— — aus ungeschälten Weiden (Ruten)	—
518	— — aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr. . .	—
	— andere:	
514	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textil- stoffen.	—
515	— — in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen . .	—
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	— nicht profiliert:	
	— — geschliffen oder poliert:	
595b	— — — andere (als die unter Pos. 595a genannten). .	—
	— profiliert:	
	— — — geschliffen oder poliert:	
597b	— — — andere (als die unter Pos. 597a genannten). .	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
-------------	------------------	---

ex 894c/

898b

Die im Bundesratsbeschluss Nr. 2 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 26. Februar 1932, genannten Maschinen der Nrn. 893a/b, die nur gegen Nachweis der Verwendung zum Ansatz dieser Nummern zugelassen werden, unterliegen auch dann der Einfuhrbeschränkung, wenn sie ohne diesen Nachweis nach den Nrn. 894c/898b verzollt werden müssen.

Art. 8.

Dieser Beschluss tritt für Wollgewebe der Tarifnummer 475b am 1. Juli 1932, für die übrigen Waren am 10. Juni 1932 in Kraft.

Bern, den 8. Juni 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Verfügung Nr. 9 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 3. Juni 1932.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 3. Juni 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über die
Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über die
Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion
für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den
Ansätzen des Gebrauchstarifs ist bis auf weiteres erforderlich für:

- a. Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 278/80, 472, 475b, 501,
512/15, 595b, 597b, ex 894c/898b;
- b. Waren nachgenannten Ursprungs:
 - Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummern 24a, ex 388—389;
 - Waren französischen Ursprungs der Tarifnummer 24a;
 - Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummer 24a;
 - Waren spanischen Ursprungs der Tarifnummer 24a;
 - Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummern ex 388—389;
 - Waren der Vereinigten Staaten von Amerika der Tarifnummer 24a;
 - Waren australischen Ursprungs der Tarifnummer 24a;
 - Waren von Neuseeland der Tarifnummer 24a.

Art. 2.

Die in Art. 1 der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 vom 30. Januar 1932, Nr. 2
vom 26. Februar 1932 und Nr. 5 vom 24. Mai 1932 über die Beschränkung
der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des
Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den Ansätzen des Ge-
brauchstarifs ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für:

Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummer 24b;
 Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummern 544, 810;
 Waren französischen Ursprungs der Tarifnummern 783b, 787c;
 Waren grossbritannischen Ursprungs der Tarifnummern 544, 810;
 Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummern 544, 781b, 810, 913a/b,
 447a¹/448 (unter Anwendung der Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen
 Volkswirtschaftsdepartements, vom 5. März 1932);
 Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 201, 810, 886;
 Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummer 449;
 Waren der Vereinigten Staaten von Amerika der Tarifnummer 884.

Art. 3.

Wer aus den in den Artikeln 1 und 2 hiervor genannten Ländern die dort angegebenen Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs einzuführen wünscht, hat bei der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 4.

Die in Art. 1 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 5. März 1932, genannten Waren der Tarifnummern 447 a, 447 b¹, ex 447 b³, ex 447 b⁵ werden ohne besondere Bewilligung zum Ansatz des Gebrauchszolltarifs auch dann zugelassen, wenn sie zerschnitten, unter Tarifnummer 448 fallend, zur Einfuhr gelangen.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt für Wollgewebe der Tarifnummer 475 b am 1. Juli 1932, für die übrigen Waren am 10. Juni 1932 in Kraft.

Bern, den 8. Juni 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Schulthess.



Verfügung Nr. 10 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 24. Juni 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates vom
1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 vom 30. Januar 1932 und Nr. 2 vom 26. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für:

Waren holländischen Ursprungs der Tarifnummern 1075 und 1077;

Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummern 265/267;

Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 1075 und 1077.

Art. 2.

Aus der im Bundesratsbeschluss Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über die Beschränkung der Einfuhr genannten Tarifnummer 475 *b* können die nachstehend bezeichneten Gewebe ohne besondere Bewilligung zum Ansatz des Gebrauchszolltarifs eingeführt werden:

Tarifnummer

Warenbezeichnung

ex 475 *b*

Mohair-, Alpacca- und Panamawollstoffe.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Bundesratsbeschluss Nr. 7
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 29. Juni 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die
Beschränkung der Einfuhr,

in teilweiser Abänderung und Ergänzung seines Beschlusses Nr. 4
vom 6. Mai 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr von Zucker der Tarifnummern 68 *b*/70 ist nur zulässig
mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirt-
schaftsdepartementes.

Art. 2.

Die Einfuhr von Steinkohlen (Tarifnr. 643 *a*), Braunkohlen (Tarif-
nr. 644), Koks (Tarifnr. 645), Steinkohlenbriketts (Tarifnr. 646 *a*), andern
Briketts (Tarifnr. 646 *b*) ist nur zulässig gestützt
entweder auf eine besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des
Volkswirtschaftsdepartementes
oder auf einen von der Schweizerischen Zentralstelle für Kohleneinfuhr
in Basel ausgestellten Einfuhrschein.

Art. 3.

Die Einfuhr von Petroleumrückständen zu Feuerungszwecken (Tarif-
nr. 643 *b*), Benzin und Benzol (Tarifnr. 1065 *b*) und Petroleum (Tarif-
nr. 1126) ist nur zulässig gestützt auf einen Einfuhrschein der „Carbura“,
Schweizerische Zentralstelle für den Import flüssiger Brennstoffe in Zürich.

Art. 4.

Die Einfuhr von unverarbeiteten Maschinenschmierölen (Tarifnr. 1131 b) ist nur zulässig gestützt auf einen Einfuhrschein des Verbandes schweizerischer Schmierölimporteure in Zürich.

Art. 5.

Die Einfuhr von Malz (Tarifnr. 15) ist nur zulässig gestützt entweder auf eine besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes oder auf einen Einfuhrschein des Schweizerischen Bierbrauervereins in Zürich.

Art. 6.

Die Einfuhr der unter die Tarifnrn. 1127 bis und mit 1131 a fallenden Waren wird freigegeben.

Art. 7.

Mit Bezug auf die Einfuhr von Weizen (Tarifnr. 1), Roggen (Tarifnr. 2), Hafer (Tarifnr. 3), Gerste (Tarifnr. 4), Mais (Tarifnr. 7), Futtermehle, denaturiert (Tarifnr. 216 a), Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet etc. (Tarifnrn. 1/9 T), bleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Vorschriften (Bundesratsbeschluss Nr. 4 vom 6. Mai 1932 in Verbindung mit Verfügung Nr. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Mai 1932).

Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den Zeitpunkt festzusetzen, in dem auch für die in diesem Artikel genannten Waren die Übergangsbestimmungen ausser Kraft treten und Bewilligungen der Zentrale oder der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes notwendig sind.

Art. 8.

Die hiervor genannten Einfuhrzentralstellen sind berechtigt, im Sinne von Art. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr für die Erteilung von Einfuhrscheinen bescheidene Gebühren zu erheben, deren Fixierung der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes bedarf.

Art. 9.

Wer den hiervor genannten Zentralstellen zwecks Erlangung von Einfuhrscheinen unrichtige Angaben macht oder solche Einfuhrscheine widerrechtlich benützt, unterliegt den in Art. 6 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehenen Strafen und Massnahmen.

Art. 10.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. Juli 1932 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bis zum 15. Juli 1932 bleiben die bisherigen Vorschriften über die Einfuhr der im Bundesratsbeschluss Nr. 4 vom 6. Mai 1932 angegebenen Waren in Kraft.

Bern, den 29. Juni 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Bundesratsbeschluss Nr. 8
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 4. Juli 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die
Beschränkung der Einfuhr ¹⁾,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Art. 2 hiernach genannten Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements bzw. des eidgenössischen Gesundheitsamtes (für Heilsera und Impfstoffe ex Tarifnummer 973) zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Waren, für deren Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs im Sinne von Art. 1 hiervor eine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist, können ohne solche Bewilligung nur zu den hiernach genannten Zollansätzen eingeführt werden. Wo solche nicht genannt sind, kann die betreffende Ware nur mit Bewilligung eingeführt werden.

¹⁾ A. S. 47, 785.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2	
		Fr.	Rp. per q
84	Geflügel, getötet.	100.—	—
	Fische, frisch oder gefroren:		
87 a ¹	— Felchen	40.—	—
87 a ²	— Forellen	60.—	—
	Brennholz, Reisig, Holzborke:		
221	— Laubholz.	—	—
	Bau- und Nutzholz:		
	— roh:		
229 a	— — Buchenholz	—	—
229 b	— — anderes Laubholz	—	—
	— mit der Axt beschlagen (roh behauen):		
231	— — Laubholz	—	—
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:		
	— — anderes aller Art (als Schwellen):		
235	— — — eichenen	—	—
236	— — — anderes Laubholz	—	—
	Drechslerwaren:		
	— roh:		
257 a	— — Holzspulen, auch mit Eisenbeschlägen	—	—
257 b	— — Küchengeräte, Werkzeuge, Werkzeughefte	—	—
257 c	— — andere rohe	—	—
	— andere als rohe:		
258 a	— — Fasshahnen, Werkzeuge, Werkzeughefte	—	—
258 b	— — andere	—	—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:		
274	— andere (als rohgrundiert)	—	—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:		
277	— andere (als rohgrundiert)	—	—
	Bürstenbinderwaren:		
283	— Pinsel aller Art.	—	—
	— andere, auch in Verbindung mit andern Materialien:		
284 b	— — roh.	—	—
	— — poliert, lackiert, etc., nicht in Verbindung mit Edelmetallen:		
285 b	— — — aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Materialien.	—	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2	
		Fr.	Rp. per q
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:		
535	— aus Baumwolle	—	—
536 a	— aus Leinen	—	—
536 b	— andere	—	—
	Töpferwaren:		
678	— mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit . .	—	—
681	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	—	—
	— Porzellan aller Art:		
680 b	— — anderes (als das unter Nr. 680 a genannte)	—	—
882 a/d	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, etc.: aus andern Metallen als Eisen.	—	—
ex 951	Trockenbatterien.	—	—
ex 978	Heilscre und Impfstoffe, ausgenommen diejenigen für Veterinärzwecke	—	—

Art. 8.

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 1932 in Kraft.

Bern, den 4. Juli 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Verfügung Nr. 11 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

über

die Beschränkung der Einfuhr

(Vom 4. Juli 1932.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 4. Juli 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss Nr. 8 vom 4. Juli 1932 über
die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 8 vom 4. Juli 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements, bzw. des eidgenössischen Gesundheitsamtes (für Heilsera und Impfstoffe ex Tarifnummer 973), für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchsolltarifs ist bis auf weiteres erforderlich für:

- a) Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 221, 229a/b, 231, 235, 236, 257a/c, 258a/b, 274, 277, 283, 284b, 285b, 535, 536a/b, 678, 680b, 681, 882a/d, ex 951, ex 978;
- b) Waren nachgenannten Ursprungs:
 - Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren dänischen Ursprungs der Tarifnummer 87a²;
 - Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummern 87a¹, 87a²;
 - Waren französischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren holländischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummern 84, 87a¹;
 - Waren jugoslawischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren rumänischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren ungarischen Ursprungs der Tarifnummer 84;
 - Waren der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken der Tarifnummern 84, 87a².

Art. 2.

Wer aus den in Art. 1 hiavor genannten Ländern die dort angegebenen Waren (mit Ausnahme der Waren ex Tarifnummer 973) zu den Ansätzen des Gebrauchsolltarifs einzuführen wünscht, hat bei der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Gesuche für die Einfuhr von nicht für Veterinärzwecke bestimmten Heilsera und Impfstoffen (ex Tarifnummer 973) sind an das eidgenössische Gesundheitsamt zu richten.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 10. Juli 1932 in Kraft.

Bern, den 4. Juli 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Verfügung Nr. 12 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.
(Vom 12. Juli 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Absatz 2, der Verordnung des Bundesrates vom
1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die im Bundesratsbeschluss Nr. 7 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 29. Juni 1932, unter Art. 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Waren können, sofern die nach diesem Bundesratsbeschluss erforderliche Einfuhrbewilligung der Sektion für Einfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder der Einfuhrschein einer der speziell genannten Einfuhrzentralstellen vorliegt, über die sämtlichen Hauptzollämter (siehe Art. 44, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen, vom 10. Juli 1926, und die daherigen Veröffentlichungen der Oberzolldirektion) eingeführt werden.

Art. 2.

Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1932 in Kraft.

Bis und mit dem 14. Juli bleiben die bisherigen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr der genannten Waren auf diejenigen Einfuhrzollämter bestehen, die in der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nr. 7, vom 9. Mai und deren Ergänzung vom 26. Mai 1932 aufgezählt sind.

Bern, den 12. Juli 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement :

Der Stellvertreter :

Minger.



Verfügung Nr. 13
des
**eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die
Beschränkung der Einfuhr.**

(Vom 6. August 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Absatz 2, der Verordnung des Bundesrates vom
1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 vom 30. Januar 1932, Nr. 2 vom 26. Februar 1932, Nr. 5 vom 24. Mai 1932 und Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für:

Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummer 201;

Waren finnländischen Ursprungs der Tarifnummer 301;

folgende Waren italienischen Ursprungs: ex-Tarifnummern 787c, 788b, 789b, 790, 834, 835 und 836: Speichen und Nippel für Fahrräder;

Waren norwegischen Ursprungs der Tarifnummer 301;

Waren schwedischen Ursprungs der Tarifnummer 237;

Waren spanischen Ursprungs der Tarifnummer 23;

Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummer 190;

Waren ungarischen Ursprungs der Tarifnummern 24a, 201.

Art. 2.

Aus den in den Bundesratsbeschlüssen Nr. 3 vom 23. März 1932 und Nr. 8 vom 4. Juli 1932 über die Beschränkung der Einfuhr genannten

Tarifnummern 678 und 889b können ohne besondere Bewilligung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 678	Tonplatten mit angeformter Seifenschale
ex 889b	Nähmaschinennadeln.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 15. August 1932 in Kraft.

Bern, den 6. August 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.



Verfügung Nr. 14
des
**eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die
Beschränkung der Einfuhr.**

(Vom 15. August 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Absatz 2, der Verordnung des Bundesrates vom
1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die im Bundesratsbeschluss Nr. 4 vom 6. Mai 1932 und im Bundesratsbeschluss Nr. 7 vom 29. Juni 1932 genannten Waren, als Zolltarifpositionen 1 (Weizen), 2 (Roggen), 3 (Hafer), 4 (Gerste), 7 (Mais) und 216a (denaturierte Futtermehle) können, sofern die erforderliche Einfuhrbescheinigung der Schweizerischen Zentralstelle für Getreide und Futtermehl in Bern vorliegt, über die sämtlichen Hauptzollämter (Artikel 44, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926 zum Bundesgesetz über das Zollwesen, und die dahergigen Veröffentlichungen der Oberzolldirektion), eingeführt werden.

Art. 2.

Die Verfügung tritt am 15. August 1932 in Kraft.

Bern, den 15. August 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.



Verfügung Nr. 15 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.
(Vom 24. August 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Absatz 2, der Verordnung des Bundesrates vom
1. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 vom 30. Januar 1932, Nr. 2 vom 26. Februar 1932, Nr. 5 vom 24. Mai 1932 und Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs ist bis auf weiteres ebenfalls erforderlich für:

1. Waren finnländischen Ursprungs der Tarifnummern 237, 307c;
2. Waren grossbritannischen Ursprungs der Tarifnummer 548;
3. Waren lettländischen Ursprungs der Tarifnummer 237;
4. Waren litauischen Ursprungs der Tarifnummer 237;
5. Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 23, 24a, 447a¹/448 (unter Anwendung von Art. 1 der Verfügung Nr. 3 vom 5. März 1932 und Art. 4 der Verfügung Nr. 9 vom 3. Juni 1932);
6. Waren polnischen Ursprungs der Tarifnummer 548;
7. Waren rumänischen Ursprungs der Tarifnummern 230, 232;
8. Waren spanischen Ursprungs der Tarifnummern 24b, 40a;
9. Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummer 450;
10. Waren ungarischen Ursprungs der Tarifnummer 23.

Art. 2.

Diese Verfügung tritt am 1. September 1932 in Kraft.

Bern, den 24. August 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Bundsratsbeschluss Nr. 9
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 2. September 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr ¹⁾,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Artikel 2 hiernach genannten Waren ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Die Waren, auf welche dieser Beschluss Anwendung findet, sind die folgenden:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
204	Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne;
213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 6. September 1932 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 2. September 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

¹⁾ A. S. 47, 785.

— ❖ —

Verfügung Nr. 16 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 2. September 1932.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 2. September 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrats vom 1. Februar
1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 9 vom 2. September 1932
über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der
Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ist bis auf weiteres für
Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 204 und 218 erforderlich.

Art. 2.

Wer Waren der in Art. 1 genannten Tarifnummern einzuführen wünscht,
hat bei der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ein Gesuch
auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion
für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 6. September 1932 in Kraft.

Bern, den 2. September 1932.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Schweizerisch-ungarische Vereinbarung vom 28. Juni 1932

zur

Abänderung des schweizerisch-ungarischen Abkommens für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-ungarischen Warenverkehr vom 14. November 1931.

Abgeschlossen am 28. Juni 1932.

1.

An Stelle von Ziffer 3, Absatz 5 (Schlussabsatz), des Abkommens vom 14. November 1931 tritt folgende Bestimmung:

Von den bei der Schweizerischen Nationalbank ab 20. Juni 1932 gemäss dem Abkommen vom 14. November 1931 erfolgenden Einzahlungen zur Zahlungsregulierung im Warenverkehr ist die Schweizerische Nationalbank berechtigt, $\frac{2}{3}$ zur Auszahlung an schweizerische Exporteure zurückzubehalten, während $\frac{1}{3}$ zur Verfügung der Ungarischen Nationalbank bleibt.

2.

In Abweichung von Ziffer 6 des Abkommens vom 14. November 1931 wird vereinbart, dass das laut Ziffer 1 hiervor abgeänderte Abkommen vom 14. November 1931 Gültigkeit bis 1. März 1933 besitzt und von da ab weiterhin je vier Monate in Kraft bleibt, sofern nicht bis 1. Februar 1933 und in der Folge vor Ablauf jedes dritten Monats der eine oder andere Vertragsteil die Kündigung ausspricht. Bis Ende Februar 1933 hat jede der vertragschliessenden Parteien das Recht, dieses Abkommen auf Grund besonderer Abmachungen auf 14 Tage zu kündigen.

**III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss
Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen
Massnahmen, sowie Botschaft über die Verlängerung des genannten Bundesbeschlusses.
(Vom 12....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2866
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1932
Date	
Data	
Seite	467-516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.